

KAT-Zertifizierungsprotokoll

Version 2024.01



KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Version 2024.01

ersetzt Version 2023.01

Freigegeben zum 20.05.2024

Status: gültig ab 01.08.2024

KAT - Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Konrad-Zuse-Platz 5

53227 Bonn

Deutschland

Internet

www.kat.eu

www.was-steht-auf-dem-ei.de

Wichtige Hinweise:

Der vorliegende Leitfaden ist Eigentum von KAT. Aufgrund der Urheberrechte ist es untersagt, den Leitfaden in Gänze oder auszugsweise zu vervielfältigen. Verstöße gegen die Urheberrechte werden verfolgt.

Die fremdsprachigen Fassungen dieses Leitfadens sind ein freiwilliges zusätzliches Angebot, das von KAT für Teilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten bereitgestellt wird. Für Übersetzungsfehler oder fehlende Informationen übernimmt KAT keine Haftung. Maßgeblich und bindend im Falle von Abweichungen der Übersetzung von der deutschsprachigen Fassung ist stets ausschließlich das deutschsprachige Original.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Einführung	1
1	Präambel	1
1.1	KAT-Ziele und Aufgaben	1
2	KAT-Systemteilnahme	2
3	KAT-Auditscopes	3
3.1	Prozessablauf	3
4	Überprüfung der Merkmale	4
5	Auditarten	5
5.1	Erstaudit/Erstzertifizierung	5
5.2	Zertifizierungsaudit	5
5.3	Nachaudit	5
5.4	Remote-Audit	5
5.5	Auditfrequenzen	5
5.6	Minstdauer der Audits	5
6	Verstöße gegen die KAT-Anforderungen	6
Teil II:	Zertifizierungsprozess	7
1	Anmeldung im KAT-System und Auswahl der Zertifizierungsstelle	7
1.1	Vertragsabschluss mit einer Zertifizierungsstelle	7
2	Zertifizierungsbereich	7
3	Vorbereitung auf das Audit	7
4	Auditablauf	7
4.1	Eröffnungsgespräch	8
4.2	Dokumentenprüfung	8
4.3	Betriebsbegehung	8
4.4	Abschlussgespräch	8
5	Bewertung der Anforderungen	8
5.1	Definition der Bewertungsparameter	8
5.2	Nichtkonformitäten	9
5.3	Verfahren bei nicht bestandenem Audit	9
5.4	Vermarktungsverbot im KAT-System	10
6	Auditbericht	10
6.1	Struktur der Auditberichte	10
6.2	Stufen der Erstellung eines Auditberichts	11
7	Korrekturmaßnahmen	11
8	Zertifizierungsentscheidungen	12
9	Zertifikatsausstellung	12

9.1	Mindestanforderungen an ein Zertifikat	12
9.2	Fristen zur Zertifikatsausstellung	12
9.3	Zertifikatsentzug/Zertifikatsaussetzung	13
9.4	Verteilung des Zertifikats	13
Teil III:	Integrity Prozess	14
1	Integrity Programm	14
1.1	Verifizierungsaudits	14
1.2	Office-Audits bei den Zertifizierungsstellen	15
1.3	Witness-Audits	15
2	Maßnahmen nach Beschwerden	15
Teil IV:	Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren	16
1	Zulassung von Zertifizierungsstellen	16
1.1	Voraussetzungen für die Zulassung von Zertifizierungsstellen	16
1.2	Aufhebung der Zulassung von Zertifizierungsstellen	16
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	16
2.1	Anforderungen hinsichtlich des Programmeigners KAT	17
2.2	Anforderungen hinsichtlich der Auditoren	17
2.3	Änderungen, Anpassungen, Informationen	18
3	Zulassung von Auditoren und Zertifizierern	18
3.1	Voraussetzungen für die Zulassung von Auditoren und Zertifizierern	19
3.2	Vorläufige Zulassung von Auditoren und Zertifizierern	20
3.3	Aufrechterhaltung der Zulassung von Auditoren und Zertifizierern	20
3.4	Aussetzen/Entziehen der Zulassung von Auditoren und Zertifizierern	20
4	Stallvermessungen	21
4.1	Voraussetzungen für die Zulassung von Stallvermessungen	21
4.2	Aufrechterhaltung für die Zulassung von Stallvermessungen	22
4.3	Aussetzen/Entziehen der Zulassung von Stallvermessungen	23
5	Schulungen des Programmeigners	23
6	Schriftliche Prüfungen	23
6.1	Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung bei Erstzulassungen von Auditoren und Zertifizierern	23
6.2	Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung bei zugelassenen Auditoren und Zertifizierern	23
Teil V:	Anhang	24
1	Zeichenerklärung	24
2	Abkürzungen	24
3	Begriffserklärungen	24
4	Mitgeltende Unterlagen	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Minstdauer der Audits	6
Tab. 2: Punkte/Bewertung der Anforderungen	9
Tab. 3: Übersicht Auditergebnis/Status	10
Tab. 4: Auditfrequenzen Verifizierungsaudits	14
Tab. 5: Voraussetzungen Zulassung von Auditoren und Zertifizierern	19
Tab. 6: Mindestanzahl Auditbegleitungen und Begleitaudits für die Zulassung von Auditoren und Zertifizierern	19
Tab. 7: Voraussetzungen für die Zulassung von Auditoren für Stallvermessungen	21
Tab. 8: Voraussetzungen für die Zulassung von Zertifizierern für Stallvermessungen	22
Tab. 9: Mindestanzahl an Stallvermessungsbegleitungen und internen Vermessungsbegutachtungen	22
Tab. 10: Begriffserklärungen	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: KAT-Datenbanksystem	2
Abb. 2: Übersicht Prozessablauf von der Anmeldung bis zur KAT-Zulassung	3
Abb. 3: Übersicht Stufen des KAT-Zertifizierungsprogramms	4
Abb. 4: Prozessbeschreibung für die Zulassung von Auditoren und Zertifizierern	18
Abb. 5: Prozessbeschreibung für die Zulassung von Auditoren für Stallvermessungen	21

Teil I: Einführung

1 Präambel

KAT, der Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V., ist in Deutschland und den benachbarten EU-Ländern die Kontrollinstanz für die Herkunftssicherung und Rückverfolgbarkeit von Eiern aus alternativer Hennenhaltung (Freiland-, Boden- und Biohaltung).

Die KAT-Kriterien mit ihren spezifischen Leitfäden stellen Anforderungen an eine vollständige, stufenübergreifende und mengenbasierte Rückverfolgbarkeit über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Die Anforderungen liegen deutlich über den gesetzlichen Anforderungen.

1.1 KAT-Ziele und Aufgaben

Die wesentlichen Ziele und Aufgaben von KAT umfassen:

- ✓ die Sicherstellung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit, Herkunfts- und Qualitätssicherung der von den Mitgliedern erzeugten, gehandelten oder in den Verkehr gebrachten Eier und Eiprodukte aus Boden-, Freiland- und Biohaltung;
- ✓ die Festlegung und Umsetzung einheitlicher Vorgaben für die Boden-, Freiland- und Biohaltung von Legehennen unter Berücksichtigung tierschutzrelevanter Belange;
- ✓ die Festlegung und Umsetzung einheitlicher Vorgaben für die Haltung von Junghennen und Bruderhähnen unter Berücksichtigung tierschutzrelevanter Belange;
- ✓ Transparenz für den Verbraucher durch Bereitstellung von Informationen (z.B. durch das Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de).

Um diese Ziele zu erreichen, hat KAT verschiedene Maßnahmen ergriffen:

1.1.1 Einheitliche Anforderungen für alle Systemteilnehmer

Grundlage sind die von der EU festgelegten Richtlinien, Verordnungen sowie die Vermarktungsnormen Eier und darüber hinaus die Bestimmungen der deutschen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie die Anforderungen des Tierschutzes. Zur Sicherstellung der Herkunft sind die Eier aus allen KAT-Betrieben bereits im Legebetrieb mit dem Erzeugercode zu kennzeichnen.

Das KAT-System umfasst die gesamte Produktionskette. Eingebunden sind Mischfutterhersteller, Brütereien, Aufzuchtbetriebe, Legebetriebe, Packstellen, Färbetriebe und die Eiprodukte- und Nahrungsmittelindustrie. Zur Einhaltung der KAT-Anforderungen unterliegen alle Aufzuchtbetriebe, Legebetriebe, Packstellen und Färbetriebe der neutralen Kontrolle, die von nach ISO/IEC 17065 für KAT akkreditierten Zertifizierungsstellen durchgeführt wird. Für die Mischfutterhersteller ist eine Zertifizierung nach GMP+/QS Voraussetzung. Für die Eiprodukte- und Nahrungsmittelindustrie ist eine Zertifizierung nach einem von der GFSI (Global Food Safety Initiative) anerkannten Standard, z.B. IFS, BRC, erforderlich.

1.1.2 Datenbankgestütztes Herkunftssicherungssystem

Zur Sicherstellung der Herkunft und Transparenz über die gesamte Prozesskette hinweg hat KAT als zentrales Rückverfolgbarkeitsinstrument ein datenbankgestütztes Herkunftssicherungssystem etabliert. In der KAT-Datenbank werden über alle Stufen hinweg sämtliche Waren- und Tierbewegungen erfasst. Alle Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, regelmäßige Meldungen in die KAT-Datenbank einzugeben. Die Eingabe und die Plausibilität der Datenbankmeldungen werden regelmäßig überprüft.

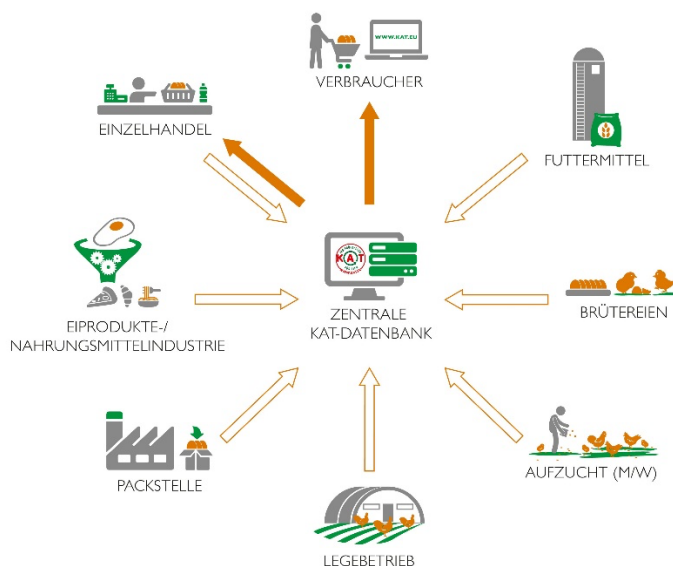


Abb. 1: KAT-Datenbanksystem

1.1.3 Transparenz

Um für Verbraucher Transparenz zu schaffen, bietet KAT unter www.was-steht-auf-dem-ei.de einen speziellen Service an: Mit der Eingabe des Printcodes werden außer Name und Ort des Betriebs auch Bilder vom Stall und den Hühnern angezeigt.

Die Internetseite www.kat.eu bietet darüber hinaus zahlreiche Informationen rund um das Thema „Ei“. Die Abfragemaske „was-steht-auf-dem-ei.de“ steht auch als App für Smartphones zur Verfügung, so dass bereits im Handel die Herkunft der Eier festgestellt werden kann.

2 **KAT-Systemteilnahme**

Alle KAT-Systemteilnehmer verpflichten sich, die KAT-Anforderungen einzuhalten und diese kontrollieren bzw. überwachen zu lassen.

Nachfolgende Stufen können sich als KAT-Systemteilnehmer registrieren:

- Brütereien
- Aufzuchtbetriebe
- Legebetriebe
- Packstellen
- Färbetriebe
- Eiprodukte- und Nahrungsmittelindustrie
- Mischfutterhersteller

Voraussetzung für eine Zulassung zum KAT-System ist für die Stufen Aufzuchtbetriebe, Legebetriebe, Packstellen und Färbetriebe neben der Anmeldung eine erfolgreiche Zertifizierung durch eine für KAT akkreditierte Zertifizierungsstelle (→ Teil II: Zertifizierungsprozess).

Für die Stufen Brütereien, Eiprodukte- /Nahrungsmittelindustrie und Mischfutterhersteller ist neben der Anmeldung und Zertifizierung der unter Kapitel 1.1.1 genannten akkreditierten Standards zusätzlich eine gültige Konformitätsbescheinigung durch KAT erforderlich.

Nach erfolgreicher Zertifizierung und ggfs. zusätzlicher Konformitätsbewertung erhält der Betrieb die Zulassung als KAT-Systemteilnehmer mit der Berechtigung zur Nutzung des KAT-Logos gemäß den Vorgaben in der Markensatzung und den Gestaltungsrichtlinien.

3 KAT-Auditscopes

Für die Stufen Aufzuchtbetriebe, Legebetriebe, Packstellen und Färbetriebe sind jeweils eigenständige Auditscopes verfügbar. Die spezifischen Anforderungen und Voraussetzungen sind in den jeweiligen Leitfäden der einzelnen Auditscopes definiert. Die Zertifizierung für einen KAT-Auditscope wird ausschließlich durch nach ISO/IEC 17065 für KAT akkreditierte Zertifizierungsstellen durchgeführt.

Die Kriterien der KAT-Auditscopes umfassen die folgenden Leitfäden, die unter "www.kat.eu/Leitfäden" abrufbar sind:

- ✓ KAT-Leitfaden Aufzucht
- ✓ Leitfaden "KAT-Ohne Gentechnik" - Aufzuchtbetriebe
- ✓ KAT-Leitfaden Legebetriebe
- ✓ Leitfaden "KAT-Ohne Gentechnik" - Legebetriebe
- ✓ KAT-Leitfaden Packstellen
- ✓ KAT-Leitfaden Bunte Eier

Die vorgenannten KAT-Leitfäden enthalten spezifische, gesetzliche und darüber hinausgehende Anforderungen an die Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette.

3.1 Prozessablauf

- ✓ Online-Anmeldung für das KAT-System: **anmeldung.kat.eu**
- ✓ KAT-Teilnehmervertrag
- ✓ Auftragserteilung an eine für KAT-akkreditierte und zugelassene Zertifizierungsstelle (→ Liste der KAT-Zertifizierungsstellen)
- ✓ Durchführung des Audits gemäß KAT-Leitfäden/Checklisten
- ✓ Zertifizierung und Versand des Auditberichts und des Zertifikats
- ✓ Berechtigung zur Nutzung des KAT-Logos

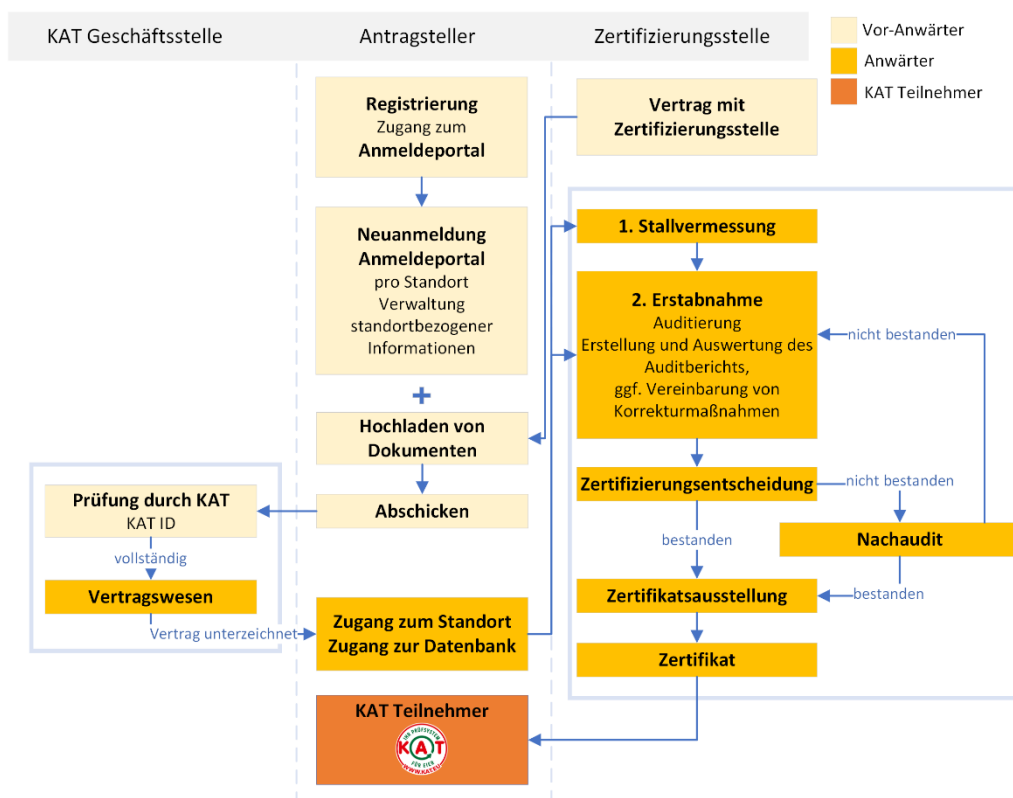


Abb. 2: Übersicht Prozessablauf von der Anmeldung bis zur KAT-Zulassung

4 Überprüfung der Merkmale

Die Zertifizierung nach einem KAT-Zertifizierungsprogramm ist eine Produktzertifizierung. Alle an der Zertifizierung beteiligten Stellen erfüllen die hierfür geltenden internationalen Regeln und Vorschriften sowie die KAT-spezifischen Anforderungen der unter Kap. 3 genannten Leitfäden.

Im KAT-System werden Prüfungen auf mehreren Stufen durchgeführt (→ Abb. 3):

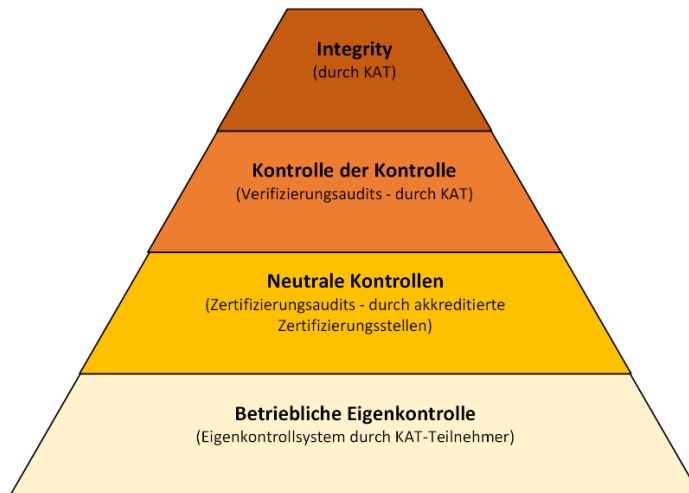


Abb. 3: Übersicht Stufen des KAT-Zertifizierungsprogramms

Betriebliche Eigenkontrollen

Bei der betrieblichen Eigenkontrolle handelt es sich um ein Eigenkontrollsystem, das jeder berechnigte Benutzer in Eigenverantwortung implementiert. Die Grundlage für dieses Eigenkontrollsystem bilden die KAT-Leitfäden.

Neutrale Kontrollen

Bei den neutralen Kontrollen werden innerhalb der KAT-Zertifizierungsprogramme von nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstellen Zertifizierungsaudits durchgeführt. Diese dienen der Erlangung eines gültigen KAT-Zertifikates.

Kontrolle der Kontrolle:

Bei der Kontrolle der Kontrolle handelt es sich um Verifizierungs- und/oder Spotaudits, die von KAT-Auditoren durchgeführt werden und der zusätzlichen Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung der KAT-Kriterien innerhalb des Zertifizierungszeitraums dienen. Die Verifizierungs- und/oder Spotaudits erfolgen grundsätzlich unangekündigt.

Integrity:

Das KAT-Integrity-Programm umfasst Integrity-Audits, die ebenfalls von KAT-Auditoren durchgeführt werden. Diese dienen der Sicherstellung der einheitlichen Bewertung der KAT-Kriterien durch die für KAT akkreditierten Zertifizierungsstellen sowie der Verbesserung des Zertifizierungsverfahrens.

5 Auditarten

5.1 Erstaudit/Erstzertifizierung

Ein Erstaudit ist die erstmalige Auditierung eines Betriebs, bei der die Erfüllung des KAT-Standards überprüft wird. Das Erstaudit wird zu einem gemeinsam zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Betrieb festgelegten Zeitpunkt durchgeführt.

5.2 Zertifizierungsaudit

Zertifizierungsaudits sind einmal pro Kalenderjahr durchzuführende Audits, die nach dem Erstaudit stattfinden und bei denen dem Betrieb nach erfolgreicher Durchführung ein neues Zertifikat ausgestellt wird. Bei einem Zertifizierungsaudit werden alle Anforderungen des jeweiligen KAT-Zertifizierungsprogramms und zusätzlich die im vorangegangenen Auditbericht festgestellten Abweichungen inkl. der Wirksamkeit und Umsetzung der Korrekturmaßnahmen überprüft. Zertifizierungsaudits erfolgen grundsätzlich unangekündigt. In Fällen, in denen die Erreichbarkeit bestimmter Betriebsmitarbeiter zur Gewährleistung des Auditablaufs zwingend erforderlich ist, können kurzfristige Termine vereinbart werden.


5.3 Nachaudit

Ein Nachaudit wird dann notwendig, wenn das Ergebnis des Audits die Ausstellung eines Zertifikates nicht rechtfertigt (→ Teil II/Kap. 5.3). Das Nachaudit kann vor Ort im Betrieb oder anhand von eingereichten Dokumenten durchgeführt werden.

5.4 Remote-Audit

In besonderen Situationen können Zertifizierungsaudits auf den Stufen Aufzucht- und Legebetriebe als Remote-Audits durchgeführt werden.

Das Remote-Audit findet immer auf dem Betriebsgelände statt. Während des Audits werden die Betriebsbereiche, die aufgrund der besonderen Situation nicht betreten werden können, mit Hilfe von Video-Aufnahmen begutachtet. Alle weiteren Bereiche werden physisch beurteilt. Das Remote-Audit umfasst - wie auch das Zertifizierungsaudit - alle Anforderungen des jeweiligen KAT-Leitfadens.

 *Verfahrensanweisung VA-ZS-05: Durchführung von Remote-Audits*

5.5 Auditfrequenzen

Zertifizierungsaudits werden einmal pro Kalenderjahr durch die Zertifizierungsstellen durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen sind verantwortlich für die Einhaltung der Kontrollzyklen. Zertifizierungsaudits der Scopes „Aufzuchtbetriebe“ und „Legebetriebe“ müssen bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Jahres durchgeführt sein. Zertifizierungsaudits der Scopes „Packstellen“ und „Färbetriebe“ sind so durchzuführen, dass eine Zertifizierungsentscheidung bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres getroffen werden kann. Für den Fall, dass aus bestimmten Gründen eine Zertifizierungsentscheidung nicht mehr im aktuellen Kalenderjahr getroffen werden kann, ist das Ende der Zertifikatslaufzeit auf Basis des Auditdatums festzulegen.

5.6 Mindestdauer der Audits

In der nachfolgenden Tabelle sind die Mindestauditzeiten für die einzelnen Auditscopes definiert. Die Mindestauditzeiten gelten für die Auditarten "Erstaudit", "Zertifizierungsaudit" und "Remote-Audit". Die Festlegung der endgültigen Auditdauer liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle und sie kann länger sein als die für den jeweiligen Auditscope vorgegebene Mindestdauer.

Tab. 1: Mindestdauer der Audits

Auditscopes	Mindestdauer
KAT-Leitfaden Aufzucht	2 Stunden
Leitfaden KAT-Ohne Gentechnik - Aufzucht	2 Stunden
KAT-Leitfaden Legebetriebe	2 Stunden
Leitfaden KAT-Ohne Gentechnik - Legebetriebe	2 Stunden
KAT-Leitfaden Packstellen	2 Stunden
KAT-Leitfaden Bunte Eier	3 Stunden

6 Verstöße gegen die KAT-Anforderungen

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass der KAT-Teilnehmer gegen Bestimmungen des Programmeigners verstößt, die mit Blick auf die Systemintegrität, Lebensmittelsicherheit und Tierwohl relevant sind und das öffentliche Ansehen des Programmeigners beeinträchtigen können, kann dies zur vorübergehenden Aussetzung der Systemteilnahme oder zur Kündigung führen.

Teil II: Zertifizierungsprozess

1 Anmeldung im KAT-System und Auswahl der Zertifizierungsstelle

Die Systemteilnehmer melden sich online unter anmeldung.kat.eu für das KAT-System an und beauftragen für die Durchführung der KAT-Audits eine Zertifizierungsstelle, die nach ISO/IEC 17065 für den KAT-Standard akkreditiert ist. Eine Liste der für KAT akkreditierten Zertifizierungsstellen steht auf der KAT-Website www.kat.eu zum Download zur Verfügung.

Die weiterführenden Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren sind in Teil IV des vorliegenden Zertifizierungsprotokolls beschrieben.

1.1 Vertragsabschluss mit einer Zertifizierungsstelle

Um ein KAT-Audit durchzuführen, beauftragt der Betrieb eine nach ISO/IEC 17065 für den KAT-Standard akkreditierte Zertifizierungsstelle und schließt mit dieser einen Vertrag. Der Vertrag beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Zertifizierungsbereich
- Mindestauditdauer
- Informationspflicht über relevante Änderungen
- Verweis auf Zertifizierungsprotokoll
- Verweis auf die betreffenden Auditscopes

2 Zertifizierungsbereich

Der Zertifizierungsbereich wird zwischen den KAT-Betrieben und der Zertifizierungsstelle im Vorfeld der Auditierung definiert und vereinbart. Änderungen des Zertifizierungsbereichs sind der KAT-Geschäftsstelle sowie der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Der Ausschluss von Teilbereichen an einem Betriebsstandort ist im Allgemeinen nicht erlaubt, kann aber akzeptiert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ✓ Es handelt sich um einen Aufzuchtbetrieb.
- ✓ und der auszuschließende Teilbereich umfasst immer einen räumlich abgegrenzten Stall.

3 Vorbereitung auf das Audit

Vor Beginn des Zertifizierungsprozesses ist der zu auditierende Betrieb verpflichtet, sich eingehend mit dem Zertifizierungsprotokoll und den jeweils aktuellen KAT-Leitfäden zu befassen. Zur Vorbereitung auf eine Erstauditierung kann der Betrieb eine Beratung durch KAT in Anspruch nehmen.

4 Auditablauf

Während des Audits werden alle Anforderungen des entsprechenden KAT-Leitfadens geprüft. Der Betrieb ist verpflichtet, mit dem Auditor zusammenzuarbeiten, ihn während des Audits zu unterstützen und ihm uneingeschränkten Zugang zu allen Audit-relevanten Betriebsbereichen zu gewähren. Das Audit vor Ort gliedert sich in folgende Schritte:

- Eröffnungsgespräch
- Prüfung der bestehenden Eigenkontroll- und Qualitätssysteme sowie Dokumentenprüfung
- Betriebsbegehung
- Abschlussgespräch mit Besprechung der festgestellten Abweichungen

4.1 Eröffnungsgespräch

Im Eröffnungsgespräch wird der Ablauf des Audits mit dem Betriebsverantwortlichen besprochen. Sofern es sich nicht um eine Erstauditierung handelt, wird außerdem geklärt, ob es seit dem letzten Audit bauliche Änderungen oder Änderungen in den Produktionsabläufen gegeben hat, die beim Audit besondere Berücksichtigung finden müssen.

4.2 Dokumentenprüfung

Im Rahmen der Dokumentenprüfung werden die bestehenden Eigenkontroll- und Qualitätssysteme des Betriebs sowie die im KAT-Leitfaden geforderten Dokumentationen, Nachweise und Aufzeichnungen rückwirkend bis zur letzten Auditierung eingesehen und geprüft.

4.3 Betriebsbegehung

Bei der Betriebsbegehung sind vom Auditor sämtliche Bereiche des Betriebs und die dazugehörigen Produktionsabläufe in Augenschein zu nehmen und auf Konformität mit den Anforderungen der KAT-Leitfäden zu prüfen.

Desweiteren sind bei Audits in Legebetrieben entsprechende Fotodokumentationen gemäß Verfahrensanweisung VA-ZS 2 „Fotodokumentation KAT-Legebetriebe“ zu erstellen.

4.4 Abschlussgespräch

Im Abschlussgespräch stellt der Auditor alle Ergebnisse des Audits vor und bespricht die festgestellten Abweichungen mit dem Betriebsverantwortlichen. Nach der Besprechung der Abweichungen werden die entsprechenden Korrekturmaßnahmen mit dazugehörigen Fristsetzungen zur Umsetzung festgelegt.

Die besprochenen Abweichungen und daraus resultierenden Korrekturmaßnahmen werden im Auditbericht schriftlich fixiert und dem Betrieb vom Auditor oder der Zertifizierungsstelle in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt (→ Teil II/Kap. 6.2).

Der Auditor darf im Rahmen der Abschlussbesprechung dem Betrieb gemäß ISO/IEC 17065 allenfalls ein vorläufiges Auditergebnis mitteilen.

5 Bewertung der Anforderungen

Der Auditor überprüft jede einzelne Anforderung aus den KAT-Leitfäden auf ihre Einhaltung und bewertet Art und Bedeutung jeder Abweichung oder Nichtkonformität.

5.1 Definition der Bewertungsparameter

Im KAT-Standard gibt es nachfolgende Bewertungsmöglichkeiten:

5.1.1 A-, B-, C-, und D-Bewertungen

Abweichungen liegen vor, wenn Prüfkriterien aus dem KAT-Standard nicht vollständig erfüllt werden.

- ✓ **A: Kein Mangel/volle Übereinstimmung mit der Anforderung gem. Leitfaden**
Das Prüfkriterium wurde vollständig, d. h. ohne Mängel, erfüllt.
- ✓ **B: Leichter Mangel/nahezu volle Übereinstimmung**
Das Prüfkriterium wurde nahezu erfüllt, d. h. es liegen nur geringfügige Mängel vor.
- ✓ **C: Nur Umsetzung eines kleinen Teils der Anforderungen**
Das Prüfkriterium wurde nicht vollständig erfüllt, d. h. es wurde nur ein geringer Teil der Anforderungen umgesetzt.

- ✓ **D: Schwerer Mangel/Anforderungen des Prüfkriteriums nicht umgesetzt**
Das Prüfkriterium wurde gänzlich nicht erfüllt, d. h. es liegen große, nicht akzeptable Abweichungen vor.

Jegliche Abweichungen sind im Auditbericht zu begründen. Ab Vergabe einer C-Bewertung sind Korrekturmaßnahmen mit Fristsetzung zwingend festzulegen.

Für jedes Anforderungskriterium werden je nach Bewertung die nachfolgenden Punkte vergeben:

Tab. 2: Punkte/Bewertung der Anforderungen

Bewertung	Bemerkung	Punkte
A	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
B	Nahezu volle Übereinstimmung	15 Punkte
C	Nur ein kleiner Teil der Anforderung ist umgesetzt	5 Punkte
D	Anforderung nicht umgesetzt	-20 Punkte

5.1.2 Bewertung einer Anforderung mit „n.a.“

Wenn ein oder mehrere Prüfpunkte für den auditierten Betrieb nicht zutreffen, können diese vom Auditor mit „n.a.“ (nicht anwendbar) bewertet werden. Eine Bewertung mit „n.a.“ ist für alle Prüfpunkte möglich. Jede Bewertung mit „n.a.“ muss der Auditor im Auditbericht erläutern.

5.2 Nichtkonformitäten

Nichtkonformitäten führen zu einem festgelegten prozentualen Abzug von der Gesamtpunktzahl.

5.2.1 **K.O. (Knock Out):**

In den KAT-Leitfäden sind bestimmte Anforderungen als K.O.-Anforderungen markiert. Diese K.O.-Anforderungen sind für den Programmeigner KAT besonders wichtige Anforderungen. Vergibt ein Auditor eine D-Bewertung bei einer Anforderung, die mit einem „K.O.“ markiert ist, führt dies zum Abzug von 50% der möglichen Gesamtpunktzahl. Es kann kein Zertifikat ausgestellt werden.

5.2.2 **Major**

Ein „Major“ kann bei allen KAT-Anforderungen vergeben werden, die nicht als „K.O.“-Anforderungen definiert sind. Ein „Major“ wird vergeben, wenn durch das Nichteinhalten einer Anforderung gesetzliche Bestimmungen verletzt werden bzw. eine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit oder das Tierwohl besteht. Weiterhin muss der Auditor ein Major vergeben, wenn vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt wurden.

Bei der Vergabe eines Majors werden vom Gesamtergebnis 15% abgezogen. Es kann kein Zertifikat ausgestellt werden.

5.3 **Verfahren bei nicht bestandenem Audit**

Falls bei einem KAT-Audit der Verdacht besteht, dass die Lebensmittelsicherheit, das Tierwohl oder die Integrität des KAT-Systems gefährdet sind, ist der Programmeigner umgehend zu informieren.

Betrieben, die im Rahmen eines Audits den Status "nicht bestanden" gemäß Tab. 3 erreicht haben, kann keine erneute Zertifizierung ausgesprochen werden. Bestehende und noch gültige Zertifikate bleiben vorerst unberührt. Im Rahmen eines Nachaudits ist die

Umsetzung der zuvor festgelegten Korrekturmaßnahmen zu überprüfen. Erst nach Bestehen des Nachaudits kann eine neue Zertifizierung ausgesprochen und ein Zertifikat ausgestellt werden. Wird auch das Nachaudit nicht bestanden, führt dies zusätzlich zum Entzug der aktuell noch gültigen Zertifizierung. Zur Wiedererlangung des KAT-Status ist dann eine komplette Neu-Zertifizierung erforderlich.

Tab. 3: Übersicht Auditergebnis/Status

Auditergebnis	Status	Zertifikat (Maßnahmen)
K.O.	Nicht bestanden	Nachaudit mit Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen
Major und <75%	Nicht bestanden	Nachaudit mit Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen
<75%	Nicht bestanden	Nachaudit mit Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen
Max. 1 Major und ≥75%	Nicht bestanden bis zur Durchführung weiterer Maßnahmen, die in einem Nachaudit überprüft wurden.	Zertifikat ausstellen, sofern der Major wirksam behoben, die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt und im Nachaudit überprüft wurden.
≥75%	Bestanden	Zertifikat ausstellen

Die Entscheidung über einen Ausschluss aus dem KAT-System oder die Verhängung eines Vermarktungsverbot wird vom Programmeigner KAT anhand des Auditberichts und der darin festgestellten Schwere der Abweichungen und/oder Nicht-Konformitäten getroffen.

5.4 Vermarktungsverbot im KAT-System

Der Programmeigner kann ein Vermarktungsverbot aufgrund einer Zertifikatsaussetzung, eines Zertifikatsentzugs, bei Ablauf der Zertifikatsgültigkeit oder bei Verstößen gemäß Teil I/Kap. 6 aussprechen.

Unterliegt ein Betrieb aus den Stufen "Aufzucht", „Legebetriebe“, „Packstellen“ und „Färbetriebe“ einem Vermarktungsverbot, verliert dieser für die Dauer des Vermarktungsverbotes seinen KAT-Status. Dies bedeutet, dass der betroffene Betrieb die während des Zeitraumes des Vermarktungsverbotes erzeugten/produzierten Eier und Tiere nicht mehr unter dem KAT-Logo vermarkten darf.

6 Auditbericht

Der von der Zertifizierungsstelle freigegebene Auditbericht ist Eigentum des auditierten Betriebs und darf ohne dessen vorherige Zustimmung weder ganz noch teilweise an Dritte weitergegeben werden; die einzige Ausnahme ist eine Weitergabe an Dritte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

6.1 Struktur der Auditberichte

Auditberichte werden in der KAT-Datenbank generiert und sind wie folgt aufgebaut:

6.1.1 Vorläufiger Auditbericht

Der vorläufige Auditbericht beinhaltet die Basisdaten des Audits sowie die festgestellten Abweichungen mit definierten Korrekturmaßnahmen und Fristen. Des Weiteren trägt der vorläufige Auditbericht sowohl die Unterschrift des Auditors als auch die der verantwortlichen Auskunftsperson.

6.1.2 Endgültiger Auditbericht

Der endgültige Auditbericht wird in der KAT-Datenbank nach der Zertifizierungsentscheidung generiert und beinhaltet die Basisdaten des Audits, sämtliche Prüfpunkte mit den entsprechenden Bewertungen und Anmerkungen, detaillierte Angaben zu den festgestellten Abweichungen mit definierten Korrekturmaßnahmen und festgelegten Fristen und das endgültige Auditergebnis.

Wird der endgültige Auditbericht nicht in deutscher Sprache verfasst, sind sämtliche beschriebenen Abweichungen und Korrekturmaßnahmen zusätzlich ins Englische zu übersetzen.

6.2 **Stufen der Erstellung eines Auditberichts**

Der vorläufige Auditbericht wird am Ende des Audits durch den Auditor erstellt.

Der Auditor erläutert im vorläufigen Auditbericht alle Nichtkonformitäten sowie alle festgestellten Abweichungen (→ Teil II/Kap. 4.4). Weiterhin enthält der vorläufige Auditbericht die Korrekturmaßnahmen sowie die Fristen zu deren Umsetzung. Der Betrieb sowie der Auditor akzeptieren/bestätigen durch ihre Unterschrift die festgestellten Abweichungen und die festgelegten Korrekturmaßnahmen und Fristen.

Der vorläufige Auditbericht wird dem Betrieb spätestens eine Woche nach dem Tag des Audits in elektronischer oder schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Der endgültige Auditbericht wird mit der Zertifizierungsentscheidung automatisch in der KAT-Datenbank generiert und spiegelt das endgültige Auditergebnis mit detaillierten Angaben (→ Teil II/Kap. 6.1.2) wider. Der Auditbericht enthält außerdem alle Informationen, die in der Verfahrensanweisung VA-ZS 1 „Mindestangaben im Auditbericht“ aufgeführt sind. Der endgültige Auditbericht wird durch die KAT-Datenbank automatisch per E-Mail an den zertifizierten Betrieb versendet. Sollte das Versenden in elektronischer Form nicht möglich sein, ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, den Auditbericht dem zertifizierten Betrieb auf dem Postweg zu übermitteln.

7 **Korrekturmaßnahmen**

Bei allen im Audit festgestellten Abweichungen ab einer C-Bewertung sowie bei festgestellten Nicht-Konformitäten sind entsprechende Korrekturmaßnahmen mit Fristen zur Umsetzung festzulegen.

Für die Überwachung und Einhaltung der fristgerechten Umsetzung der Korrekturmaßnahmen sind im Nachgang zum Audit die Zertifizierungsstellen verantwortlich. Werden vom Betrieb die festgelegten Fristen zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen nicht eingehalten, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, das Zertifikat des Betriebes bis zu deren Umsetzung auszusetzen.

Bei der Vergabe von Nicht-Konformitäten (→ Teil II/Kap. 5.2) sind die Fristen zur Umsetzung der festgelegten Korrekturmaßnahmen immer mit einem konkreten Datum zu versehen.

Bei der Vergabe von Abweichungen liegt es im Ermessensspielraum des Auditors, die festgelegten Korrekturmaßnahmen mit einem konkreten Datum zu versehen oder einen vordefinierten Zeitraum zu wählen (z. B. „bis zum nächsten Audit“, „vor der nächsten Einnistung“).

8 Zertifizierungsentscheidungen

Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass die Entscheidung über die Zertifizierung von einer kompetenten Person oder Personengruppe (→ Zertifizierer), die nicht am Auditprozess beteiligt war, getroffen wird. Die Entscheidung, ob ein KAT-Zertifikat ausgestellt wird, liegt im Verantwortungsbereich der Zertifizierungsstelle und diese behält darüber das alleinige Recht.

Bei Erstaudits ist für die Stufen „Aufzucht“ und „Legebetriebe“ eine vollständige Erfassung der Stallparameter vor der Zertifizierungsentscheidung erforderlich (→ Teil IV/Kap. 4).

9 Zertifikatsausstellung

Die Zertifizierungsstelle ist für die Entscheidung zur Ausstellung bzw. Nichtausstellung eines KAT-Zertifikates verantwortlich. Die Erstellung des Zertifikates erfolgt auf Grundlage einer Zertifizierungsentscheidung und unter Einhaltung der verschiedenen Schritte gemäß ISO/IEC 17065. Die Zertifizierungsentscheidung darf ausschließlich von Personen getroffen werden, die nicht am Auditprozess beteiligt waren.

9.1 Mindestanforderungen an ein Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss der KAT-Zertifizierung sind durch die zuständige Zertifizierungsstelle bei der Zertifikatsausstellung folgende KAT-spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- Vollständiger Name der Zertifizierungsstelle (inkl. eigenem Logo)
- Vollständiger Name und Anschrift des zertifizierten Unternehmens sowie des auditierten Standorts
- Auditscope (KAT-Leitfäden Aufzucht und weitere) mit Angabe der Versionsnummer
- Zertifizierungsbereich – Nennung der Teilbereiche eines Standorts (bei Legebetrieben die Printnummer), die nicht der KAT-Zertifizierung unterliegen, mit den Worten „Von der Zertifizierung ausgeschlossen ist/sind: ...“
- KAT-ID des auditierten Standorts (z. B. Aufzuchtbetrieb, Legebetrieb, Packstelle, Färbetrieb)
- Bei der Stufe Aufzucht die Produktionsform (konventionell/ökologisch)
- Bei der Stufe Legebetriebe die Haltungform sowie bei Selbstmischern/Verwender von eigenem Getreide zusätzlich dessen KAT-ID
- Erreichte Prozentzahl
- Datum des Audits
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Zertifikatsgültigkeit (beginnt mit dem Datum der Zertifizierungsentscheidung und endet am Ende des darauffolgenden Kalenderjahres)
- Zertifikatsnummer
- Ort, Datum, Unterschrift des Zertifizierers
- KAT-Logo
- Angabe des KAT-QR-Codes oder eines vergleichbaren Tools zur Überprüfbarkeit der Zertifikatsgültigkeit

9.2 Fristen zur Zertifikatsausstellung

Die Zertifikatsgültigkeit beginnt mit dem Datum der Zertifizierungsentscheidung und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Kalenderjahres.

Der Zeitraum zwischen dem Tag des Audits und der Ausstellung des Zertifikats wird wie folgt festgelegt:

- ✓ 2 Wochen Zeit nach dem Audit zur Fertigstellung des Auditberichts in der KAT-Datenbank durch den Auditor.
- ✓ 2 Wochen Zeit zur Überprüfung des Auditberichts und Treffen der Zertifizierungsentscheidung durch den Zertifizierer.
- ✓ 2 Wochen Zeit zur Zertifikatsausstellung sowie für das Hochladen des Zertifikats in die KAT-Datenbank und den Versand des Zertifikates an den Betrieb.

9.3 Zertifikatsentzug/Zertifikatsaussetzung

Eine Zertifizierungsstelle kann das Zertifikat außer Kraft setzen oder entziehen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Anforderungen des KAT-Systems nicht eingehalten werden. Des Weiteren kann ein Zertifikat dem zertifizierten Betrieb bei Nichtbezahlung des aktuellen Audits entzogen werden.

Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle für einen Zertifikatsentzug, ist die Wiedererlangung des KAT-Zertifikates nur durch eine vollständige Neu-Zertifizierung möglich.

Wird ein Zertifikat aufgrund der Abmeldung oder Kündigung eines KAT-Systemteilnehmers entzogen, ist bei Wiederanmeldung im KAT-System die erneute Durchführung eines Erstaudits erforderlich.

Wird ein Zertifikat aufgrund eines Wechsels der Zertifizierungsstelle entzogen, ist die neue Zertifizierungsstelle verpflichtet, auf Basis eines Audits eine neue Zertifizierungsentscheidung zu treffen.

Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle kann nur stattfinden, wenn der Betrieb zum Zeitpunkt der Kündigung des Kontrollvertrages über ein gültiges KAT-Zertifikat verfügt.

9.4 Verteilung des Zertifikats

Das von der Zertifizierungsstelle erstellte Zertifikat ist als pdf-Datei in die KAT-Datenbank hochzuladen. Nach dem Hochladen in die KAT-Datenbank wird das Zertifikat automatisch per E-Mail an den zertifizierten Betrieb versendet. Sofern ein elektronischer Versand des Zertifikats per E-Mail nicht möglich ist, ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, dem zertifizierten Betrieb das Originalzertifikat auf dem Postweg zu übermitteln.

Teil III: Integrity Prozess

1 Integrity Programm

Das KAT-Integrity-Programm hat die Aufgabe, eine einheitliche Bewertung der KAT-Anforderungen durch die für KAT akkreditierten Zertifizierungsstellen sicherzustellen sowie die Qualität des Zertifizierungsverfahrens zu verbessern. Die detaillierten Anforderungen des Integrity-Prozesses sind im KAT-Leitfaden „Integrity“ beschrieben.

Das KAT-Integrity-Programm basiert auf den nachfolgenden Aspekten:

1.1 Verifizierungsaudits

Verifizierungsaudits dienen der zusätzlichen Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung der KAT-Kriterien innerhalb des Zertifizierungszeitraums und werden von KAT-Auditoren durchgeführt. Verifizierungsaudits erfolgen grundsätzlich unangekündigt. Die Häufigkeit der Verifizierungsaudits ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 4: Auditfrequenzen Verifizierungsaudits

Betriebsart	Häufigkeit der Verifizierungsaudits
Aufzuchtbetriebe	Mindestens alle 3 Jahre ein Verifizierungsaudit
Legebetriebe	Mindestens alle 3 Jahre ein Verifizierungsaudit
Packstellen	Mindestens alle 3 Jahre ein Verifizierungsaudit bei Packstellen mit einem Umsatz bis 1 Mio. Eier/Jahr Einmal jährlich ein Verifizierungsaudit bei Packstellen mit einem Umsatz bis maximal 15 Mio. Eier/Jahr Zweimal jährlich ein Verifizierungsaudit bei Packstellen mit einem Umsatz von mehr als 15 Mio. Eier/Jahr
Färbebetriebe	Keine Verifizierungsaudits
Futtermittelhersteller	Matrixkontrollen im Unternehmensverbund 1 x jährlich die Unternehmenszentralen sowie 33% der angeschlossenen Standorte Einzelstandorte: mindestens alle 2 Jahre ein Verifizierungsaudit

1.1.1 Spotaudits

Spotaudits erfolgen grundsätzlich unangekündigt und sind zusätzlich zu den Verifizierungsaudits risikoorientierte Kontrollen, die ausschließlich von KAT-Auditoren durchgeführt werden. Bei den Spotaudits werden zum einen themenbezogene Sonderfälle und zum anderen gezielt Aspekte überprüft, bei denen es in den Vorgängeraudits zu Auffälligkeiten und Problemen kam.

1.1.2 Kontrolle der Auslaufhaltung

Auslaufkontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt und werden zusätzlich zu den Verifizierungs- und Spotaudits auf den Stufen "Aufzucht" und "Legebetriebe" bei Betrieben mit Freiland- und Biohaltung durch KAT-Auditoren durchgeführt. Bei den Auslaufkontrollen wird geprüft, ob den Tieren zum Zeitpunkt der Kontrolle der Zugang zum Freiland gewährt wird und ob die generellen Vorgaben zur Auslaufhaltung eingehalten werden. Die Durchführung der Auslaufkontrollen erfolgt risikoorientiert.

1.2 Office-Audits bei den Zertifizierungsstellen

Office-Audits werden bei allen KAT-akkreditierten Zertifizierungsstellen einmal jährlich zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt. Im Office-Audit wird geprüft, ob alle von KAT an die Zertifizierungsstellen gestellten Anforderungen sowie die Prozesse gemäß Zertifizierungsprotokoll eingehalten werden. Des Weiteren werden im Rahmen des Office-Audits auch Kernpunkte der ISO/IEC 17065 geprüft.

1.2.1 Auswertung der KAT-Datenbank

Mithilfe verschiedener Auswertetools werden die Einträge in der KAT-Datenbank analysiert und im Hinblick auf die Einhaltung der von KAT definierten Vorgaben für Auditoren und Zertifizierungsstellen ausgewertet. Falls hierbei Abweichungen von den KAT-Anforderungen festgestellt werden, werden diese im Rahmen von Office-Audits nachverfolgt.

1.3 Witness-Audits

Witness-Audits werden generell risikoorientiert durchgeführt, jedoch wird von jeder KAT-akkreditierten Zertifizierungsstelle alle zwei Jahre mindestens ein Auditor von einem KAT-Auditor begleitet (→ KAT-Leitfaden Integrity).

2 Maßnahmen nach Beschwerden

Beschwerden zu KAT-Audits, Berichten, Zertifikaten oder Ähnlichem werden durch den Programmeigner KAT gesammelt, bearbeitet und ausgewertet sowie im Rahmen des Integrity-Programmes überprüft.

Beschwerden können sowohl von Zertifizierungsstellen als auch von den zertifizierten Betrieben oder vom Einzelhandel und von Interessensverbänden eingereicht werden.

 *FB-A-07 Formblatt Beschwerdeformular*

Teil IV: Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren



1 Zulassung von Zertifizierungsstellen

1.1 Voraussetzungen für die Zulassung von Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die KAT-Audits durchführen möchten, müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Antrag auf Zulassung für das KAT-System
- Akkreditierung durch eine von IAF bzw. EA anerkannte Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 für KAT
- Vertragsabschluss zwischen KAT und der Zertifizierungsstelle
- Anmeldung von mindestens einem Auditor sowie einem Zertifizierer

Der Antrag der Zertifizierungsstelle auf Zulassung für das KAT-System erfolgt schriftlich und vollständig gemäß Formblatt FB-ZS 1.

-  *Formblatt FB-ZS 1: Antrag auf Zulassung für Zertifizierungsstellen*
-  *KAT-Vertrag mit der Zertifizierungsstelle*

Vor Aufnahme der Tätigkeit als KAT-Zertifizierungsstelle muss die Antragsprüfung seitens KAT abgeschlossen sein sowie der unterschriebene Vertrag zwischen KAT und der Zertifizierungsstelle vorliegen.

Zertifizierungsstellen, die sich noch im Prozess der Akkreditierung für KAT befinden, können eine vorläufige Zulassung erhalten und dürfen im Rahmen dieser vorläufigen Zulassung maximal zehn KAT-Audits mit einem KAT-zugelassenen Auditor durchführen.

Der schriftliche Nachweis der Akkreditierung für KAT ist seitens der Zertifizierungsstelle innerhalb von zwölf Monaten nach Unterzeichnung des KAT-Vertrages einzureichen.

Der Zulassungsprozess ist abgeschlossen, wenn alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

1.2 Aufhebung der Zulassung von Zertifizierungsstellen

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Zertifizierungsstelle gegen die Vorgaben des Programmeigners verstößt, kann die Zulassung der Zertifizierungsstelle aufgehoben werden.


Die Zulassung kann u.a. aufgehoben werden bei:

- ✓ Verlust der Akkreditierung nach DIN ISO/IEC 17065
- ✓ fehlendem Nachweis der Akkreditierung 12 Monate nach Vertragsabschluss
- ✓ Verstößen gegen den zwischen der Zertifizierungsstelle und KAT geschlossenen Vertrag
- ✓ nicht bestandenem Office-Audit (→ Teil III Integrity Programm)

Für den Fall, dass einer Zertifizierungsstelle die Akkreditierung entzogen wird oder die KAT-Zulassung aufgehoben wird, darf die Zertifizierungsstelle ab diesem Datum keine KAT-Zertifikate mehr ausstellen.

2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Im KAT-System besteht die Möglichkeit der Durchführung von Kombinationsaudits mit anderen Qualitätsstandards, die nach Freigabe durch den Programmeigner zusammen mit KAT-Audits durchgeführt werden können.

-  *Formblatt FB-ZS 3: Antrag auf Durchführung von Audits zusammen mit anderen Standards*

Zertifizierungsstellen, die KAT-Audits durchführen, müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

2.1 Anforderungen hinsichtlich des Programmeigners KAT

Die Zertifizierungsstellen tragen nachfolgende Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Programmeigners:

- Die Zertifizierungsstellen sind verantwortlich für die Einhaltung der festgelegten Kontrollzyklen.
- Jede Zertifizierungsstelle muss einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der für alle KAT-relevanten Tätigkeiten zuständig ist. Dieser Mitarbeiter stellt die fachliche Überwachung der Kontrolltätigkeit und die notwendige Kommunikation sowohl zum Programmeigner als auch zu den Systemteilnehmern sicher.
- Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass Auditoren/Zertifizierer erst nach erfolgter Zulassung für den jeweiligen Auditscope Audits durchführen oder Zertifizierungsentscheidungen treffen.
- Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, alle Vorgaben des Programmeigners einzuhalten.
- Die Zertifizierungsstellen gewährleisten, dass intern die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine problemlose Datenerfassung in der KAT-Datenbank sicherzustellen.
- Die Zertifizierungsstellen gewährleisten die Aktualität und die Richtigkeit der von ihnen in die KAT-Datenbank aufgenommenen Daten.
- Die Zertifizierungsstellen gewährleisten den sachgerechten und vertraulichen Umgang mit Zugang- und Teilnehmerdaten der KAT-Datenbank.
- Die Zertifizierungsstellen und KAT verpflichten sich im Rahmen der jährlich durchgeführten KAT-Schulungen zu einem Erfahrungsaustausch, in dem schwerpunktmäßig auf eventuelle Problemstellungen/Unklarheiten bei der Umsetzung der KAT-Vorgaben sowie auf eventuelle Schwachstellen im System hingewiesen wird und Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Hiervon unberücksichtigt bleibt der zeitnahe Austausch zwischen den Zertifizierungsstellen und KAT bei akut auftretenden Problemfällen/ Fragestellungen, die im direkten Zusammenhang mit der Sicherstellung der korrekten Umsetzung der KAT-Vorgaben stehen bzw. ein sofortiges Handeln erfordern.

2.2 Anforderungen hinsichtlich der Auditoren

Die Zertifizierungsstellen tragen nachfolgende Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Auditoren:

- Gewährleistung, dass der Auditor in Bezug auf den jeweiligen Scope und die Durchführung der Audits kompetent ist. Die Zertifizierungsstelle stellt die Aufrechterhaltung der Kompetenz sicher und überwacht die Auditdurchführung mittels Begleitaudits. Jeder Auditor wird mindestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren durch ein Begleitaudit beurteilt. Der Begleitauditor ist ein zugelassener Auditor oder Zertifizierer für den jeweiligen Audit-Scope.
- Dokumentation der Qualifizierung und Kompetenz der Auditoren.
- Sicherstellung, dass kein Auditor gegen die Vorgaben des Programmeigners verstößt.
- Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit der eingesetzten Auditoren.
- Organisation einer jährlichen eintägigen internen KAT-Schulung für alle KAT-zugelassenen Auditoren mit dem Zweck der internen Kalibrierung und Information der Auditoren.

Hinweis: Die eintägige Schulung kann auch auf mehrere Termine im Jahr aufgeteilt werden, z. B. 4 Termine à 2 h.

- Die Auditoren werden von den Zertifizierungsstellen unverzüglich in Kenntnis gesetzt, wenn Änderungen in den Vorgaben des KAT-Systems bekannt gemacht werden.


2.3 Änderungen, Anpassungen, Informationen

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, KAT zu informieren, wenn sich Änderungen im Status der Akkreditierung oder in der Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle ergeben und diese Änderungen folgende Bereiche betreffen:

- Rechtsform/organisatorischer Status
- Adressänderungen
- Insolvenz/Störung wirtschaftlicher Stabilität
- Organisation und Leitung der Zertifizierungsstelle/leitendes Personal in Schlüsselfunktionen
- Zeichnungsberechtigte Personen
- Grundsätze und Verfahrensweisen
- Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit dem Auditor

3 Zulassung von Auditoren und Zertifizierern

Für Auditoren/Zertifizierer, die KAT-Audits durchführen bzw. Zertifizierungsentscheidungen treffen sollen, muss für die jeweiligen Auditscopes eine Zulassung bei KAT beantragt werden. Gleiches gilt für die Erweiterung der Zulassung um zusätzliche Auditscopes.

 *Formblatt FB-ZS 2 Auditorenqualifikation*

Auditoren/Zertifizierer erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Zulassungsprozesses eine Zulassungsbescheinigung über die jeweiligen Auditscopes.

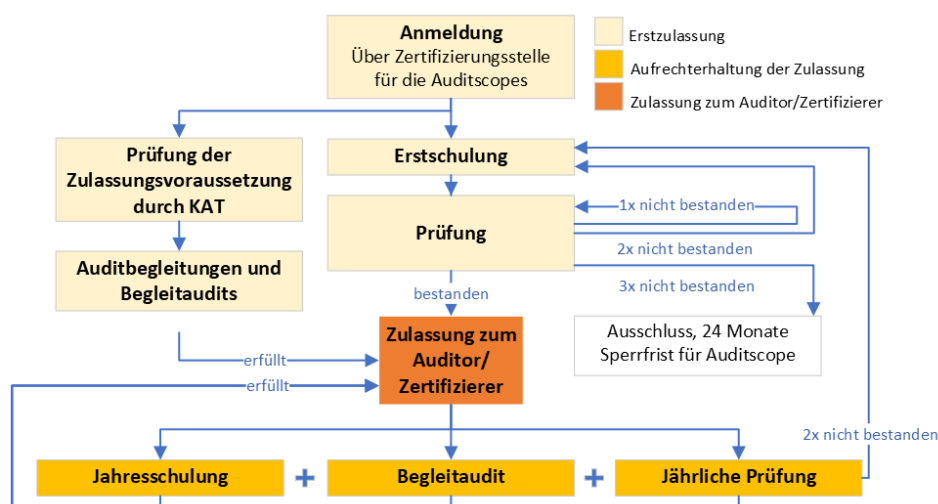


Abb. 4: Prozessbeschreibung für die Zulassung von Auditoren und Zertifizierern

Die Tätigkeit als KAT-Auditor oder Zertifizierer kann erst aufgenommen werden, wenn der endgültige Zulassungsbescheid durch KAT vorliegt.

Die Zulassung kann für folgende Auditscopes beantragt werden:

- ✓ KAT-Leitfaden Aufzucht

- ✓ Leitfaden "KAT-Ohne Gentechnik" - Aufzuchtbetriebe
- ✓ KAT-Leitfaden Legebetriebe
- ✓ Leitfaden "KAT-Ohne Gentechnik" - Legebetriebe
- ✓ KAT-Leitfaden Packstellen
- ✓ KAT-Leitfaden Bunte Eier

Weiterhin ist für alle Auditoren, die für die Stufen Aufzucht und Legebetriebe Stallvermessungen durchführen wollen, eine gesonderte Zulassung für den Scope "Stallvermessungen" erforderlich (→ Kap. 4).

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung von Auditoren und Zertifizierern

Auditoren und Zertifizierer, die für den KAT-Standard zugelassen werden wollen bzw. die ihre Zulassung um einen Auditscope erweitern wollen, müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

Tab. 5: Voraussetzungen für die Zulassung von Auditoren und Zertifizierern

Voraussetzungen für die Zulassung	
Vertrag	Vertrag mit mindestens einer KAT-zugelassenen Zertifizierungsstelle
Qualifizierte Ausbildung	Abgeschlossenes Hochschulstudium in einem fachspezifischen Bereich (z.B. Agrar/Lebensmittel/Veterinärmedizin) oder Ausbildung als Techniker im Bereich Lebensmittel/Agrar, Landwirtschaftsmeister, Tierwirt mit Fachrichtung Geflügelhaltung bzw. gleichwertige Qualifikationen
Schulung durch Zertifizierungsstelle	Nachweis der Teilnahme an einer von der Zertifizierungsstelle durchgeführten internen KAT-Schulung, die alle relevanten Bereiche umfasst
Auditbegleitungen und Begleitaudits	Nachweis über Auditbegleitungen und Begleitaudits gemäß Tab. 7.
KAT-Schulung und Prüfung → Teil IV/Kap. 5 und 6	Nachweis der Teilnahme an der KAT-Erstschulung sowie über die bestandene Prüfung

3.1.1 Mindestanzahl an Auditbegleitungen und Begleitaudits für die Zulassung von Auditoren und Zertifizierern

Für die Auditoren müssen mindestens die folgende Anzahl an Auditbegleitungen und Begleitaudits im beantragten Auditscope nachgewiesen werden:

Tab. 6: Mindestanzahl Auditbegleitungen und Begleitaudits für die Zulassung von Auditoren und Zertifizierern

Auditscopes	Auditbegleitungen	Begleitaudits
KAT-Leitfaden Aufzucht	5	1*
KAT-Leitfaden Legebetriebe	5	1*
KAT-Leitfaden Packstellen	5	1*

Auditscopes	Auditbegleitungen	Begleitaudits
Leitfaden KAT-OGT Aufzucht**	5	1*
Leitfaden KAT-OGT Legebetriebe**	5	1*
KAT-Leitfaden Bunte Eier	1	1*

*) gilt nur für Auditoren

**) Hinweis für die gemeinsame Zulassung für die Zertifizierungsprogramme KAT und "KAT-Ohne Gentechnik":

Wenn ein Auditor für die Auditscopes "Leitfaden KAT-OGT Legebetriebe" und "KAT-Leitfaden Legebetriebe" zugelassen werden soll, können die in Tab. 7 geforderten 5 Auditbegleitungen gegenseitig anerkannt werden, wobei für jeden Auditscope mindestens 2 Auditbegleitungen nachgewiesen werden müssen. Das notwendige Begleitaudit kann ebenfalls gegenseitig anerkannt werden.

Die gleichen Voraussetzungen gelten für die gemeinsame Zulassung der Auditscopes "Leitfaden KAT-OGT Aufzucht" und "KAT-Leitfaden Aufzucht".

3.2 Vorläufige Zulassung von Auditoren und Zertifizierern

Auditoren/Zertifizierer, die bereits vor der nächsten KAT-Erstschulung eingesetzt werden sollen, können unter folgenden Voraussetzungen eine vorläufige Zulassung beantragen:

- Dokumentierte Inhouse-Schulung der KAT-Leitfäden
- Absolvierung der erforderlichen Auditbegleitungen & Begleitaudits gem. Kap. 3.1.1, Tab. 6
- Absolvierung der schriftlichen Prüfung für die beantragten Auditscopes in der KAT-Geschäftsstelle
- Durchführung eines Witnessaudits in mindestens einem der beantragten Auditscopes

Die vorläufige Zulassung eines Auditors/Zertifizierers ist maximal 12 Monate gültig, wobei der nächstmögliche Erstschulungstermin wahrzunehmen ist. Nach erfolgreicher Teilnahme an dieser KAT-Erstschulung kann die endgültige Zulassung als KAT-Auditor für die beantragten Auditscopes erteilt werden.

3.3 Aufrechterhaltung der Zulassung von Auditoren und Zertifizierern

Nachfolgend sind die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung von Auditoren und Zertifizierern aufgeführt:

- ✓ Teilnahme an der jährlichen KAT-Schulung
- ✓ Bestätigung über die bestandene jährliche Prüfung
- ✓ Mindestens ein Begleitaudit in einem KAT-Auditscope innerhalb von 24 Monaten (für Zertifizierer ist eine Auditbegleitung ausreichend)
- ✓ Teilnahme an der jährlichen eintägigen internen KAT-Schulung der Zertifizierungsstelle

3.4 Aussetzen/Entziehen der Zulassung von Auditoren und Zertifizierern

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass der Auditor oder der Zertifizierer gegen die Vorgaben des Programmeigners verstößt, kann die Zulassung ausgesetzt oder entzogen werden.

Die Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn eine oder mehrere der unter Kap. 3.3 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Zulassung kann entzogen werden, wenn grobe Verstöße im Rahmen des Auditprozesses nachgewiesen werden können.

4 Stallvermessungen

Auditoren, die KAT-Stallvermessungen durchführen möchten, müssen für deren Durchführung eine Zulassung bei KAT beantragen. Gleiches gilt für Zertifizierer, die Stallvermessungen freigeben.

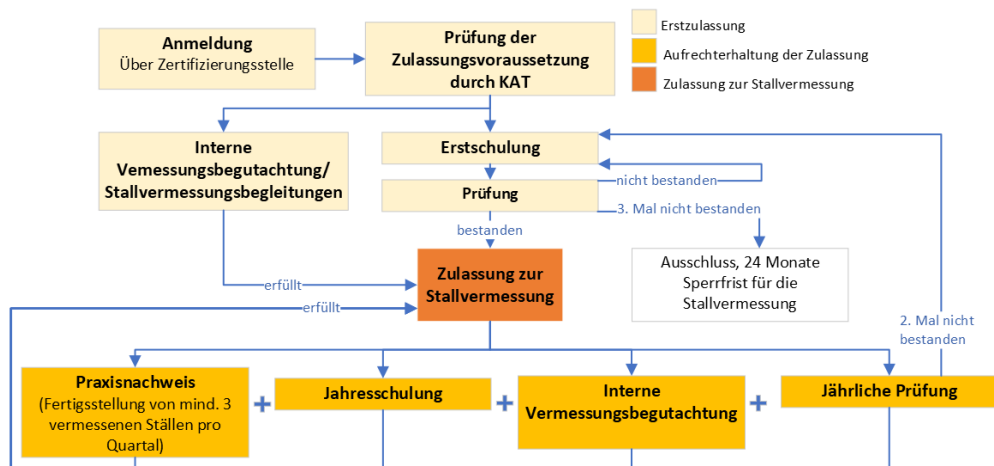


Abb. 5: Prozessbeschreibung für die Zulassung von Auditoren für Stallvermessungen

4.1 Voraussetzungen für die Zulassung von Stallvermessungen

Auditoren, die für den Scope Stallvermessungen zugelassen werden wollen, müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

Tab. 7: Voraussetzungen für die Zulassung von Auditoren für Stallvermessungen

Voraussetzungen für die Zulassung von Auditoren für Stallvermessungen	
Grundvoraussetzung	Zugelassener KAT-Auditor für die Stufen Legebetriebe und/oder Aufzucht
Auditerfahrung	2 Jahre Auditerfahrung als KAT-Auditor oder in einem gleichwertigen landwirtschaftlichen Zertifizierungsprogramm für die Stufen Legebetriebe & Aufzucht
KAT-Schulung	(1) Bescheinigung über die Teilnahme an der Schulung "Stallvermessung" (2) Bescheinigung über die bestandene Prüfung im Scope "Stallvermessung"

Zertifizierer, die für den Scope Stallvermessungen zugelassen werden wollen, müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

Tab. 8: Voraussetzungen für die Zulassung von Zertifizierern für Stallvermessungen

Voraussetzungen für die Zulassung von Zertifizierern für Stallvermessungen	
Grundvoraussetzung	Zulassung als Zertifizierer für die Stufen Legebetriebe und/oder Aufzucht
KAT-Schulung	(1) Bescheinigung über die Teilnahme an der Schulung "Stallvermessung für Zertifizierer" (2) Bescheinigung über die bestandene Prüfung im Scope "Stallvermessung für Zertifizierer"

4.1.1 Mindestanzahl an Stallvermessungsbegleitungen und internen Vermessungsbegutachtungen

Für Auditoren, die für Stallvermessungen zugelassen werden wollen, muss mindestens die folgende Anzahl an Stallvermessungsbegleitungen und internen Vermessungsbegutachtungen im beantragten Auditscope nachgewiesen werden. Zertifizierer müssen keine Mindestanzahl an Stallvermessungsbegleitungen bzw. internen Vermessungsbegutachtungen erbringen.

Tab. 9: Mindestanzahl an Stallvermessungsbegleitungen und internen Vermessungsbegutachtungen

Auditscopes	Stallvermessungsbegleitungen	Interne Vermessungsbegutachtung
KAT-Leitfaden Aufzucht	3	1
KAT-Leitfaden Legebetriebe	3	1

4.2 **Aufrechterhaltung für die Zulassung von Stallvermessungen**

Nachfolgend sind die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung für Auditoren, die Stallvermessungen durchführen, aufgeführt:

- ✓ Teilnahme an der jährlichen KAT-Stallvermessungsschulung
- ✓ Bescheinigung über die bestandene jährliche Prüfung für den Scope Stallvermessung
- ✓ Pro Quartal sind mindestens 3 Stallvermessungen nachzuweisen*
- ✓ Mindestens alle zwei Jahre eine interne Vermessungsbegutachtung

Für Zertifizierer, die Stallvermessungen freigeben, gelten nachfolgende Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung:

- ✓ Teilnahme an der jährlichen KAT-Stallvermessungsschulung
- ✓ Begleitung von mindestens einer KAT-Stallvermessung pro Kalenderjahr*

**) Sofern eine Zertifizierungsstelle in einem Kalenderjahr nicht ausreichend Stallvermessungsaufträge erhält, um die für die Aufrechterhaltung der Zulassung erforderliche Anzahl an Stallvermessungen durchzuführen, werden den betreffenden Auditoren und Zertifizierern von KAT theoretische Stallvermessungsaufträge bereitgestellt.*

4.3 Aussetzen/Entziehen der Zulassung von Stallvermessungen

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass der Auditor oder der Zertifizierer gegen die Vorgaben des Programmeigners im Rahmen des Prozesses der Stallvermessung verstößt, kann die Zulassung ausgesetzt oder entzogen werden.

Die Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn eine oder mehrere der unter Kap. 4.2 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Zulassung kann entzogen werden, wenn grobe Verstöße im Rahmen des Stallvermessungsprozesses nachgewiesen werden können.

5 Schulungen des Programmeigners

Der Programmeigner führt Schulungen in zwei Stufen durch:

- Ersts Schulung für neu zuzulassende Auditoren und Zertifizierer
- Jährliche Wiederholungsschulungen für bereits zugelassene Auditoren und Zertifizierer

Die Teilnahme an den jährlichen KAT-Schulungen ist für die Aufrechterhaltung der Zulassung von Auditoren und Zertifizierern verpflichtend.

6 Schriftliche Prüfungen

Im Rahmen der Schulungen wird das Basiswissen über das KAT-System und die vermittelten Schulungsinhalte in Form einer schriftlichen Prüfung verifiziert.

Die Prüfung wird direkt im Anschluss an jede KAT-Ersts Schulung bzw. -Jahresschulung durchgeführt und ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Zulassung von Auditoren und Zertifizierern. Die Prüfung ist für jeden zulassungsrelevanten Auditscope abzulegen und zu bestehen.

6.1 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung bei Erstzulassungen von Auditoren und Zertifizierern

Besteht ein Auditor oder Zertifizierer die Prüfung eines Auditscopes nicht, erhält er für den jeweiligen Auditscope vorerst keine Zulassung und muss eine Wiederholungsprüfung für den nicht bestandenen Auditscope ablegen. Sollte auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden werden, muss der Zulassungsprozess ab der Stufe "Ersts Schulung" erneut durchlaufen werden (→ Abb. 4).

Es können maximal zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden, ansonsten gilt eine 24-monatige Sperrfrist für den Auditor/Zertifizierer im jeweiligen Scope.

6.2 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung bei zugelassenen Auditoren und Zertifizierern



Besteht ein Auditor oder Zertifizierer die Prüfung eines Auditscopes nicht, verliert der Auditor/Zertifizierer seine Zulassung für den nicht bestandenen Auditscope. Zur Wiedererlangung der Zulassung des nicht bestandenen Auditscopes muss eine Wiederholungsprüfung für den nicht bestandenen Auditscope abgelegt werden (→ Abb. 4). Sollte auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden werden, muss der Zulassungsprozess ab der Stufe "Ersts Schulung" erneut durchlaufen werden.

Es können maximal zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden, ansonsten gilt eine 24-monatige Sperrfrist für den Auditor/Zertifizierer im jeweiligen Scope.

Teil V: Anhang

1 Zeichenerklärung

[K.O.] Knock-Out - Kriterien

-  Verweise auf mitgeltende Unterlagen
-  Nachzuweisende bzw. vorzulegende Dokumente
- Verweise auf Kapitel und Abbildungen/Tabellen

2 Abkürzungen

- n.a. nicht anwendbar
- K.O. **K**nock **O**ut
- IFS **I**nternational **F**eatured **S**tandard
- VLOG **V**erein für **L**ebensmittel **O**hne **G**entechnik
- OGT **O**hne **G**entechnik

3 Begriffserklärungen

Tab. 10: Begriffserklärungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Abweichung	Bewertung, die vorgenommen wird, wenn bestimmte vom Prorammeigner vorgegebene Kriterien nur zum Teil bzw. nicht erfüllt werden (B-, C- oder D-Kriterien, die kein K.O. sind).
Auditor	Auditor, der bei einer Zertifizierungsstelle angestellt oder unter Vertrag ist.
Auditbegleitung	Ein Zertifizierungsstellen-Trainee begleitet das Audit eines KAT-zugelassenen Auditors. In besonderen Situationen (z.B. Neuanmeldung einer Zertifizierungsstelle, Einführung eines neuen Auditscopes) kann auch ein KAT-Auditor begleitet werden.
Auditscope	Bereich, für den die KAT-Zulassung beantragt wird (z. B. für Legebetriebe, Packstellen, Aufzucht- oder Färbebetriebe).
Aufzuchtbetrieb	Betrieb, in dem gewerbsmäßig Junghennen für die spätere Produktion von Eiern bzw. Junghähne (männliche Tiere aus der Legelinie) für die Fleischerzeugung aufgezogen werden
Begleitaudit	Ein KAT-zugelassener Auditor oder ein Zertifizierer begleitet einen KAT-zugelassenen Auditor oder Zertifizierungsstellen-Trainee und beurteilt die Auditdurchführung, um die Kompetenz des Auditors zu evaluieren.
Färbebetrieb	Standort, der gekochte und gefärbte Eier herstellt

Begriff	Definition/Erläuterung
KAT-Auditor	Auditoren, die Mitarbeiter des Programmeigners KAT sind und in dessen Auftrag Audits durchführen, die nicht dem externen Zertifizierungsprozess unterliegen.
KAT-zugelassener Auditor	Auditor einer Zertifizierungsstelle, der durch den Programmeigner KAT als Auditor für einen oder mehrere Auditscopes zugelassen wurde.
Legebetrieb	Eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern.
Nicht-Konformität	Nichterfüllung einer spezifischen Anforderung. Im KAT-System ist eine Nicht-Konformität definiert als Major oder K.O.-Anforderung, die mit D bewertet wurde.
Mischfutterhersteller	Alle Betriebe mit stationären sowie fahrbaren Mahl- und Mischanlagen zur gewerblichen Nutzung, unabhängig von ihrer Größe.
Packstellen	Alle Betriebe, in denen Eier nach Gewichtsklassen sortiert, verpackt sowie die Verpackungen gekennzeichnet werden und die über eine Zulassung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 verfügen
Office-Audit	Überwachungsaudit einer für KAT akkreditierten Zertifizierungsstelle, das in der Regel an deren Standort durchgeführt wird. Dabei wird die Einhaltung der von KAT an die Zertifizierungsstellen gestellten Anforderungen sowie die Einhaltung des Zertifizierungsprotokolls und die Einhaltung der Kernpunkte der ISO/IEC 17065 überprüft.
Stallvermessungs- begleitung	Ein KAT-zugelassener Auditor, der sich im Zulassungsprozess für den Scope Stallvermessungen befindet, begleitet einen für KAT-Stallvermessungen zugelassenen Auditor bei einer KAT-Stallvermessung
Vermessungs- begutachtung	Ein KAT-zugelassener Auditor begleitet einen KAT-zugelassenen Auditor oder Zertifizierungsstellen-Trainee und beurteilt die Auditdurchführung, um die Kompetenz des Auditors zu evaluieren
Verifizierungsaudit	Zusätzliche, durch KAT-Auditoren innerhalb des Zertifizierungszeitraums durchgeführte Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung der KAT-Kriterien
Witness-Audit	Ein KAT-Auditor begleitet einen KAT-zugelassenen Auditor und beurteilt die Auditdurchführung, um die Kompetenz des Auditors zu evaluieren. In besonderen Situationen (z.B. Neuanmeldung einer Zertifizierungsstelle, Einführung eines neuen Scopes) kann auch ein Zertifizierungsstellen-Trainee begleitet werden

Begriff	Definition/Erläuterung
Zertifikat	Aussagen über die Konformität mit Programmen zur Zertifizierung bestimmter Produkte oder Produktgruppen, Prozesse und Dienstleistungen
Zertifizierer	Von der Zertifizierungsstelle beauftragte Person, die Entscheidungen über die Zertifizierung anhand aller Informationen, die sich auf das Audit, deren Bewertung sowie jegliche weiteren relevanten Informationen beziehen, trifft.
Zertifizierungsstellen-Trainee	Eine Person einer Zertifizierung, für die eine KAT-Zulassung beantragt wurde.

4 Mitgeltende Unterlagen

Die Dokumente können im internen Bereich www.kat.eu (Systemteilnehmer-Login) heruntergeladen werden.

Zu den mitgeltenden Unterlagen (in der jeweils geltenden Version) gehören:

KAT-Dokumente

- ✓ KAT-Leitfaden Aufzucht
- ✓ Leitfaden KAT-Ohne Gentechnik - Aufzucht
- ✓ KAT-Leitfaden Legebetriebe
- ✓ Leitfaden KAT-Ohne Gentechnik - Legebetriebe
- ✓ KAT-Leitfaden Packstellen
- ✓ KAT-Leitfaden Bunte Eier
- ✓ KAT-Leitfaden Integrity
- ✓ Formblätter und Verfahrensanweisungen
- ✓ Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen
- ✓ KAT-Teilnehmervertrag
- ✓ KAT-Vertrag Zertifizierungsstellen
- ✓ KAT-Markensatzung
- ✓ Gestaltungsrichtlinien KAT-Logo